



## VERKEHRS- UND VERSCHÖNERUNGSVEREIN HERRLIBERG (VVH) STATUTEN VOM 19. Juni 2021

### I. NAME, ZWECK UND AUFGABEN

- § 1 **Name** Unter der Bezeichnung Verkehrs- und Verschönerungsverein Herrliberg (Abkürzung: VVH) besteht seit 31. Juli 1910 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- § 2 **Zweck, Aufgaben** Der VVH bezweckt, mit Hilfe von freiwilligen Mitwirkenden die Verschönerung der Gemeinde mit den zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben. Der VVH setzt sich in der Gemeinde Herrliberg ein für die Bereiche Dorfbild, Naturerhalt, Dorfgeschichte und Verbundenheit mit der Gemeinde. Zudem baut der VVH seit Jahrzehnten ein vereinseigenes Dorfarchiv („VVH-Dorfarchiv“) mit Dokumenten und Gegenständen von lokalhistorischem Interesse auf, das laufend erweitert wird. Der Verein kann auch Grundeigentum erwerben, verwalten und verkaufen. Der VVH ist politisch und konfessionell neutral.

### II. MITGLIEDSCHAFT

- § 3 **Mitglied** Als Mitglied gilt, wer den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet. Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt.
- § 4 **Beendigung** Der Austritt kann jederzeit und ohne Verpflichtung erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen des VVH oder Rückerstattung bezahlter Beiträge. Der Vorstand kann ohne Angabe der Gründe über den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen.

### III. ORGANE

- § 5 **Organe** Die Organe des VVH sind:  
- die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung)  
- der Vorstand  
- die Rechnungsrevision.

### IV. VEREINSVERSAMMLUNG (GENERALVERSAMMLUNG)

- § 6 **Einberufung** Die Generalversammlung wird vom VVH-Vorstand einberufen und findet nach Möglichkeit im Frühling statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder mittels E-Mail resp. anderen elektronischen Kommunikationsformen, sowie möglichst durch Publikation im lokalen Amtsblatt. Die GV findet in der Regel physisch statt. Der Vorstand kann darüber entscheiden, ob er unter besonderen Umständen die GV schriftlich oder online über das Internet (Telko, Video-Konferenz, per App oder anderen elektronischen Kommunikationsformen) abhalten will. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen. Allfällige Mitgliederanträge sind dem Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einzureichen.
- § 7 **Beschlussfassung** Die Beschlussfassung geschieht durch das relative Mehr (Enthaltungen ohne Einfluss) der an einer Versammlung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des VVH oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen oder Verbänden sowie damit einhergehend die Verwendung des Vereinsvermögens und des VVH-Dorfarchivs ist die Zustimmung von 4/5 der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Der Vorstand kann darüber entscheiden, ob er unter besonderen Umständen Abstimmungen über einzelne Beschlüsse schriftlich oder online über das Internet

(Telko, Video-Konferenz, per App oder anderen elektronischen Kommunikationsformen) abhalten will. Die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags (auch per E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsformern) der Mehrheit der daran teilnehmenden Mitglieder ist einem Beschluss an der GV gleichgestellt.

- § 8 Kompetenzen**
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Entlastung der geschäftsführenden Organe
  - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Revisorinnen und Revisoren
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
  - Statutenänderungen
  - Beschluss über Auflösung des Vereins.

## **V VORSTAND**

- § 9 Zusammensetzung** Der Vorstand des VVH besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Rechnungsführerin oder dem Rechnungsführer und der Aktuarin oder dem Aktuar sowie aus mindestens je einer Vertreterin oder einem Vertreter der einzelnen VVH-Arbeitsgruppen. Der Vorstand wird jedes Jahr von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst, regelt die Stellvertretung und bezeichnet die Vorstandsmitglieder, welche für den VVH die Unterschrift führen.

## **§ 10 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand des VVH führt die laufenden Geschäfte und ist zur Beschlussfassung über alle Gegenstände befugt, die nicht nach Statuten oder Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.  
Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den VVH nach aussen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

## **VI RECHNUNGSREVISION**

- § 11 Revisor/innen** Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisorinnen oder Revisoren. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen das Rechnungswesen und die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen den Antrag über Gutheissen oder Zurückweisung der Rechnung.
- § 12 Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr des VVH entspricht dem Kalenderjahr.
- § 13 Finanzielle Mittel** Die finanziellen Mittel des VVH bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und anderen Zuwendungen.
- § 14 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des VVH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 15 Inkrafttreten** Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Juni 2021 beschlossen und treten am 19. Juni 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 30. März 2006. Gleichzeitig sind alle mit den Statuten in Widerspruch stehenden früheren Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

**8704 Herrliberg, 19. Juni 2021**

**Für den Verkehrs- und Verschönerungsverein Herrliberg (VVH):**

**Die Präsidentin**

**Die Aktuarin**

-----  
**Antonia Baumann**

-----  
**Marly Straub**